

# Berliner Gedankenexperiment zur Neuordnung des Urheberrechts

– Urheber – Verwerter – Nutzer und Vermittler –

Finale Version, Stand: 27. August 2015

Verfasst von:

**Prof. Dr. Per Christiansen**

FOM Hochschule für Ökonomie und Management, Hamburg

**Dirk v. Gehlen**

Leiter "Social Media/Innovation" bei der Süddeutschen Zeitung

**Dr. Jeanette Hofmann**

Wissenschaftszentrum Berlin, Alexander v. Humboldt Institut für Internet & Gesellschaft

**Dr. Paul Klimpel**

iRights.Law

**Dr. Kaya Köklü**

Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb

**Dr. Till Kreuzer**

iRights.Lab, iRights.Law, iRights.info

**Philipp Otto**

iRights.Lab, iRights.info

**Mathias Schindler**

Mitarbeiter bei Julia Reda, MdEP, vormals Wikimedia Deutschland e. V

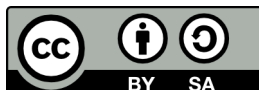
**Leander Wattig**

Blogger, Freier Verlagsberater, Dozent an der UdK Berlin

**Beratendes Projektmitglied**

**Tim Renner**

Staatssekretär für kulturelle Angelegenheiten des Landes Berlin, vormals Motor Music



Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt und lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz  
Attribution-ShareAlike 4.0 (by-sa 4.0),

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

## Vorwort

Das im Berliner Gedankenexperiment erarbeitete Konzept für ein Regelungssystem für kreative Güter geht auf die dritte Initiative des Internet & Gesellschaft Collaboratory (2010-2011) zurück. Dort wurden erstmals von einer Expertengruppe "Leitlinien für ein Urheberrecht für die digitale Welt in Form eines Regelungssystems für kreative informationelle Güter" entwickelt (siehe Abschlussbericht der 3. Initiative, S. 99 ff.<sup>1</sup>). Die Idee war, einen Regelungsansatz für den Schutz und die Nutzung kreativer Güter zu entwickeln, der den Anforderungen des Jahres 2035 (also aus einer Zukunftsperspektive von damals ca. 25 Jahren) standhalten sollte.

Die Leitlinien waren von vornherein als Arbeitshypothese gedacht, die in weiteren Schritten diskutiert, weiterentwickelt und überdacht werden sollte. Dieser Aufgabe ist nunmehr die, in Teilen neu zusammengesetzte, Arbeitsgruppe nachgekommen<sup>2</sup>. Sie legt mit dem Berliner Gedankenexperiment eine grundlegend überarbeitete Version der Leitlinien vor<sup>3</sup>.

Wie auch die Leitlinien stellt das Gedankenexperiment einen Diskussionsbeitrag für eine Neuordnung des Urheberrechts dar. Es beschäftigt sich nicht mit konkreten Gesetzesvorschlägen, sondern dient dazu, ein regelungstechnisches Konzept zu skizzieren. Es soll insbesondere Akteure und deren Interessen benennen, ihnen Rollen und abstrakt Rechte und Pflichten zuweisen. In diesem Rahmen werden Vorschläge für wesentliche Regelungsbereiche des Urheberrechts unterbreitet, wie zum Beispiel zum Verhältnis der Schutzrechte von Urhebern und Verwertern. Konkrete Wertungsentscheidungen in Detailfragen werden hier nicht getroffen. Solche zu beantworten ist nicht Gegenstand des Gedankenexperiments, sondern kann – und sollte – Aufgabe späterer Projekte sein.

---

<sup>1</sup> [http://dl.collaboratory.de/reports/Ini3\\_Urheberrecht.pdf](http://dl.collaboratory.de/reports/Ini3_Urheberrecht.pdf).

<sup>2</sup> Da es sich bei dem Gedankenexperiment um eine Weiterentwicklung der Leitlinien handelt, empfiehlt es sich für ein besseres Verständnis des Gedankenexperiments auch die ursprünglichen Leitlinien zu lesen.

<sup>3</sup> Das vorliegende Projekt wurde durch den Internet & Gesellschaft Collaboratory e.V. (Co:Lab) mit einem Betrag von ca. 10.000 Euro gefördert. Dieser Betrag wurde für Workshops, Reisekostenerstattungen und Organisation verwendet. Kein Experte hat ein Honorar erhalten. Wir danken dem Lenkungskreis des Co:Labs für die Unterstützung. Das Co:Lab war an der Erstellung der Inhalte nicht beteiligt und hat hierauf keinerlei Einfluss genommen. Die vorliegenden Arbeitsergebnisse spiegeln einzig die Haltung der beteiligten Experten wider und müssen damit weder den Auffassungen des Co:Labs noch der Institutionen entsprechen, für die die Experten jeweils tätig sind.

## **I. Präambel**

### **1. Regelungszweck**

Das Gedankenexperiment dient dazu, die Grundzüge eines institutionalisierten Interessenausgleichs in Form eines Regelungssystems für die Erzeugung, Verwertung, Nutzung und Vermittlung von kreativen Gütern zu entwerfen. Dieses Regelungssystem zielt darauf ab, Kreativität, Kunst, Kultur und Unterhaltung zu fördern und dient somit einem gesamtgesellschaftlichen Ziel. Um dieses zu erreichen, werden Individualinteressen durch Schutzrechte geschützt. Deren Gewähr sichert Erwerbsmöglichkeiten auch für professionelle Kreative und schafft Anreize, in kreative immaterielle Güter zu investieren. Sie sind jedoch im Lichte von Gemeinwohlinteressen und widerstreitenden Belangen auszugestalten. Es ist ein Ausgleich zu schaffen, in dem das jeweilige Interesse größtmögliche Berücksichtigung findet.

Das Regelungssystem ist damit mehr als ein Schutzrecht. Es ist ein Instrument zum Ausgleich unterschiedlicher Interessen, die manchmal miteinander kollidieren. Wie bei den Grundrechten ist zunächst davon auszugehen, dass keines der involvierten Interessen strukturellen Vorrang vor den anderen hat (Prinzip der nicht hierarchischen Grundwertung). Ob einem Interesse in der jeweiligen Konstellation Vorzug vor einem anderen Interesse zugesprochen werden kann, muss in konkreten Wertungsentscheidungen bestimmt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass jede durch das Regelungssystem für kreative Güter zugewiesene Rechtsposition per se begründungsbedürftig ist. Dies gilt für die Rechtspositionen der Nutzer ebenso wie für die der Urheber, Verwerter und Vermittler. Ein Recht wird demgemäß nur in dem Umfang gewährt, soweit es im Verhältnis zu Gemeinwohl- und widerstreitenden Interessen anderer Beteiligter gerechtfertigt ist.

### **2. Regelungssystematik**

Das Regelungssystem für kreative Güter unterscheidet vier relevante Akteursgruppen: Urheber, Verwerter, Nutzer und Vermittler. Deren Rechte und Pflichten werden systematisch voneinander getrennt, wodurch abgegrenzte Sphären entstehen, innerhalb derer die Interessen der jeweiligen Gruppe gewertet werden. So entstehen zum Beispiel eigenständige Urheber-, Verwerter- und Nutzerrechte.

Durch die systematische Trennung soll vor allem erreicht werden, dass allen Akteuren originäre Rechtspositionen zugewiesen werden, die sich nicht überschneiden und nicht übertragen werden können. Die Ausgestaltung jeder Rechtsposition basiert stets auf einer sorgfältigen Abwägung, die sich an den Belangen des Akteurs orientiert, dem sie zustehen soll. Wird sie jedoch – wie es bei urheberrechtlichen Verwertungsrechten häufig geschieht – auf einen anderen Akteur übertragen, der andere Interessen hat und verfolgt, wird die Wertung unterlaufen. Der Interessenausgleich gerät dann außer Balance. Ein Schutzsystem, das dies ermöglicht, kann keinen ausgewogenen Interessenausgleich herstellen, da unvorhersehbar ist, wem die Rechte letztlich zustehen und von wem sie ausgeübt werden.

Hieran krankt das geltende Urheberrecht in erheblichem Maß. Offiziell orientiert es sich an den Interessen des Urhebers. Politische Entscheidungen werden in der Regel mit seinen Interessen begründet. In der Praxis liegen die meisten sich aus dem Recht des Urhebers (Urheberrecht) ergebenden Rechtspositionen jedoch in Händen von Verwertern. Sie (v. a. die

Verwertungsrechte) werden in vielen Fällen vertraglich mehr oder weniger umfassend abgetreten. Verwerter haben andere Interessen an der Werkverwertung, sie üben die Rechte häufig anders aus, als es der Urheber vermutlich getan hätte. Auch haben sie eigene berechnete Schutzinteressen, die sich von denen der Urheber unterscheiden und umgekehrt. Die Vermischung von Urheber- und Verwerterinteressen eröffnet Raum für manipulative Argumente, die Fehlentwicklungen fördern. Es kommt zu Wertungswidersprüchen, die letztlich in einem Legitimationsverlust des Urheberrechts resultieren.

Um solchen Wertungswidersprüchen entgegenzuwirken, wendet sich das Regelungssystem für kreative informationelle Güter vom Konzept der abgeleiteten Rechte ab. Das Urheberrecht wird auf den Urheber ausgerichtet und kann nicht auf einen Verwerter übertragen werden. Verwerter haben eigene Rechte, die sich an ihren Leistungen und Bedürfnissen orientieren und die – anders als die Urheberrechte – am Markt gehandelt werden können.

Die Konzeption ähnelt dem System der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Durch die Nichtübertragbarkeit urheberrechtlicher Rechtspositionen entsteht jedoch ein wesentlicher Unterschied. Nach geltendem Recht ist es nicht nur möglich, sondern auch notwendig, dass sich der Verwerter über sein Leistungsschutzrecht hinaus Rechte des Urhebers einräumen lässt. Hierdurch entsteht eine Kumulation von unterschiedlichen Schutzrechten beim Verwerter.

Ein Beispiel: Ein Komponist tritt einem Musikkonzern die Nutzungsrechte an seinem Stück exklusiv und inhaltlich unbeschränkt für die Dauer des Urheberrechts ab. Der Konzern erwirbt damit u. U. für die nächsten hundert oder mehr Jahre – je nachdem, wie lange der Komponist lebt – ein exklusives Recht auf die Nutzung des Werks. Für Nutzungen durch Dritte ist das Werk blockiert, sofern das Unternehmen sich nicht entscheidet, sie zu gestatten. Zusätzlich hat der Konzern über sein Leistungsschutzrecht ein Exklusivrecht auf die konkreten Aufnahmen, die er von der Komposition produziert.

Nach dem Regelungssystem für kreative Güter soll eine solche Rechtekumulation weder möglich sein, noch ist sie nötig<sup>4</sup>. Der Autor kann dem Unternehmen nur für einen bestimmten Zeitraum (z. B. fünf Jahre<sup>5</sup>) ein Exklusivitätsversprechen einräumen. Während dieser Zeit kann das Unternehmen gegen Trittbrettfahrer aus seinem Verwerterrecht vorgehen. Seine Anfangsinvestition ist durch seine exklusive Befugnis geschützt. Im Anschluss kann der Urheber einem anderen Unternehmen die Nutzung gestatten oder es selbst verwerten. Der Konzern kann seine Produktionen weiterhin vertreiben, muss sich aber im Zweifel im Wettbewerb mit anderen Anbietern behaupten. Der Urheber profitiert hierbei sowohl von der Erst- als auch von weiteren Publikationen über vertraglich vereinbarte Vergütungen und gesetzliche Beteiligungsansprüche. Die Allgemeinheit wiederum profitiert vom hierdurch ermöglichten freien Wettbewerb.

---

<sup>4</sup> Eine Ausnahme besteht lediglich in solchen Fällen, in denen der Urheber gleichzeitig Verwerter ist (wie bei Prosumern).

<sup>5</sup> Soweit im Gedankenexperiment derartige Zeiträume genannt werden, verstehen sie sich nur als Platzhalter. Wie lang einzelne Schutzpositionen gewährt werden oder Exklusivversprechen gültig sein sollten, wäre in Wertungsentscheidungen festzulegen, die aufgrund von (z. B. wirtschaftlichen, demografischen) Fakten zu treffen wären.

## **II. Rechte und Pflichten des Kreativen**

Einer der wesentlichen Grundgedanken des Regelungskonzepts ist, dass dem Urheber das Recht am Werk, also an seiner Schöpfung, zusteht (das Urheberrecht). Das Recht ist personenbezogen und kann nicht an Dritte abgetreten werden. Es kann nur natürlichen Personen (Menschen) zustehen.

### **1. Schutzobjekt und Schutzzumfang des Urheberrechts**

Geschützt wird das Werk als immaterielles Gut (wie im geltenden Urheberrecht). Aus dem Urheberrecht ergibt sich eine ausschließliche Werkherrschaft, die wirtschaftliche Schutzrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte umfasst. Der Urheber kann also darüber bestimmen, ob, und wenn ja, wer sein Werk zu welchen Konditionen nutzen darf, soweit dem nicht andere Rechte – v. a. der Nutzer – entgegenstehen.

### **2. Verhältnis von Urheberrecht und Verwerterrecht**

Verwerter und Urheber haben grundsätzlich eigene Rechte, die sie selbstständig geltend machen können. Der Urheber kann dem Verwerter keine Nutzungsrechte übertragen. Er kann ihm jedoch eine umfassende oder eingeschränkte Werknutzungsbewilligung erteilen.

Hierbei handelt es sich um eine durch Vertrag erklärte Gestattung, das Werk erstzuveröffentlichen und/oder exklusiv oder nicht exklusiv zu nutzen. Bei der Gestattung handelt es sich juristisch betrachtet nicht um eine Übertragung von dinglichen Nutzungsrechten, sondern um eine schuldrechtliche Einwilligung. Diese kann – wenn der Urheber dem zustimmt – auch auf Dritte übertragen werden. Erteilt der Urheber einem Verwerter eine exklusive Werknutzungsbewilligung (Exklusivitätsversprechen), ist dies nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Das Exklusivitätsversprechen endet, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, nach seiner maximal möglichen Laufzeit (z. B. 5 Jahre) oder mit Erlöschen des jeweiligen Verwerterrechts. Wird das Verwerterrecht über die originäre Laufzeit hinaus durch Registereintrag verlängert (s. u., Punkt IV.4), kann auch das Exklusivitätsversprechen entsprechend verlängert werden. Um zu vermeiden, dass sich der Urheber auf Exklusivitätsversprechen einlässt, deren Reichweite er bei Vertragsschluss noch nicht absehen kann, sollte die Verlängerung zwingend von einer weiteren Vereinbarung abhängig sein, die nicht im Rahmen des Vertragsschlusses über die Erstveröffentlichung enthalten sein darf. Für Werke, die von Angestellten im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten geschaffen werden, oder solche, die Bestandteile komplexer Werke sind (z. B. Filme), können Ausnahmen vorgesehen werden.

Nach Erlöschen des Exklusivitätsversprechens kann die Nutzungserlaubnis auf nicht exklusiver Basis weiterbestehen (je nach Vereinbarung mit dem Urheber). Hiermit wird gewährleistet, dass der Verwerter sein Produkt auch im Anschluss weiter vermarkten kann, lediglich ohne Exklusivität.

Exklusivitätsversprechen sind in ein Register einzutragen, um Klarheit über die Nutzungsbefugnisse zu schaffen. Exklusivitätsversprechen, die nicht vom Verwerter

eingetragen wurden, können nicht (als Abwehrrecht) geltend gemacht werden<sup>6</sup>. Werden sie in das Register eingetragen, gilt eine Publizitätsfiktion. Wie bei einem Handelsregistereintrag gilt das Exklusivitätsversprechen also unabhängig davon, ob der Dritte hiervon konkret wusste. Die Wirkung eines eingetragenen Exklusivitätsversprechens hat damit ähnliche Wirkungen wie die Übertragung exklusiver Nutzungsrechte nach geltendem Urheberrecht<sup>7</sup>.

Verstöße gegen ein eingetragenes Exklusivitätsversprechen durch Konkurrenten kann der Verwerter mit wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen oder auf Basis seines eigenen Verwerterrechts ahnden. Gegen den Urheber, der, unter Verstoß gegen das Exklusivitätsversprechen, einem Dritten die Werknutzung gestattet, können vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden.

### Beispiele für die Funktionsweise der Werknutzungsbewilligungen:

Beispiel 1: Ein Autor schreibt einen Roman. Er vereinbart mit einem Verlag, dass dieser das Werk erstveröffentlichen und im Anschluss für die maximal mögliche Dauer exklusiv verwerten darf. Das (eigene) Verwerterrecht des Verlags hat eine (fiktive) Laufzeit von fünf Jahren ab Erstveröffentlichung<sup>8</sup>. Mit Ablauf dieses Rechts endet auch das Exklusivitätsversprechen und wandelt sich gegebenenfalls in eine einfache (nicht exklusive) Nutzungserlaubnis um. Nach Erlöschen des Verlegerrechts/Exklusivitätsversprechens kann der Urheber einem anderen Verlag eine Neuveröffentlichung seines Romans gestatten.

Beispiel 2 (Abwandlung): Der Autor verspricht Exklusivität nur für die Dauer von drei Jahren nach Erstveröffentlichung. Mit Ablauf des Exklusivitätsversprechens kann der Urheber einem anderen Verlag die Neuveröffentlichung gestatten. Diese Neuveröffentlichung greift in das Verwerterrecht des Erstverlegers nicht ein. Diesem steht kein ausschließliches Recht zu, das Werk (diesen Roman) zu vermarkten, sondern nur ein ausschließliches Recht an seiner Konfektion des Romans (in der vom Verlag erstellten lektorierten und gestalteten Fassung).

Beispiel 3: Ein Komponist erlaubt einem Plattenlabel, seine Komposition zu produzieren, zu veröffentlichen und für die Dauer von drei Jahren exklusiv zu vermarkten. Das eigene (Verwerter-)Recht des Labels hat eine Laufzeit von (angenommen) zehn Jahren. Nach Ablauf des Exklusivitätsversprechens besteht das Verwerterrecht des Labels also für weitere sieben Jahre fort. Das Label kann in dieser Zeit seine Produktion auf Basis des eigenen Rechts exklusiv verwerten. Der Komponist kann nach Ablauf der drei Jahre jedoch einem anderen Label eine Neuproduktion gestatten, an der wiederum eigene Rechte für den Produzenten/das Label entstehen.

Beispiel 4: Ein Regisseur gestattet einem Filmhersteller, sein als Filmurheber geschaffenes Werk für drei Jahre exklusiv zu nutzen. Das Verwerterrecht am Film beträgt (angenommen)

<sup>6</sup> Das heißt, dass der Verwerter das Werk zwar nutzen darf. Ohne Registrierung kann er anderen die Nutzung jedoch nicht verbieten, obwohl er sich die exklusive Nutzungsbefugnis vom Urheber hat einräumen lassen.

<sup>7</sup> Allerdings werden die negativen Auswirkungen der Rechtediffusion unterbunden, u. a. da das Exklusivitätsversprechen nur für die Dauer des Verwerterrechts gilt und es gegenüber Dritten nur ausgeübt werden kann, wenn es ins Register eingetragen ist. So wird verhindert, dass die hinter dem urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht stehenden Wertungen durch eine ungehinderte, unbegrenzte Übertragung auf den Verwerter konterkariert werden.

<sup>8</sup> Siehe zu den Angaben von Zeiträumen in diesem Gedankenexperiment die Anmerkung in Fn. 5.

zehn Jahre. Da die Regisseursleistung hier untrennbar mit der der anderen Filmurheber (z. B. der Kameralente) sowie der Produktion verwoben sind, ist ein Erlöschen des Exklusivitätsversprechens vor dem Erlöschen des Verwerterrechts am Film nicht sinnvoll (der Urheber kann die Nutzung seines Werkes ohnehin keinem anderen Filmhersteller gestatten). Für solche Fälle bedarf es gesonderter Regelungen.

### **3. Ergänzender urhebervertragsrechtlicher Schutz**

Auch wenn das Machtgefälle zwischen Urheber und Verwerter durch die o. g. Beschränkung exklusiver Bindungen deutlich entschärft ist, entfällt das Schutzbedürfnis des Urhebers vor vertraglichen Übervorteilungen nicht gänzlich. Beispielsweise besteht weiterhin das Bedürfnis, dem Urheber eine angemessene Vergütung zu garantieren oder ihn vor allzu weitgehenden Exklusivitätsversprechen zu schützen. Zu diesem Zweck bedarf es eines starken, wenngleich ausgewogenen, Urhebervertragsrechts. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass der Urheber der Allgemeinheit weitreichende (nicht exklusive) kostenlose Werknutzungsbewilligungen erteilt, um die Funktion von Open-Source- und Open-Content-Lizenzen zu gewährleisten.

### **4. Schutz des Alimentationsinteresses durch wirtschaftliche Beteiligungsansprüche**

Um die Interessen der Allgemeinheit zu wahren, muss die Laufzeit des Ausschließlichkeitsrechts am Werk auf ein angemessenes Maß beschränkt sein. Überlange Ausschließlichkeitsrechte behindern die Nutzbarkeit kreativer Leistungen, schaffen Rechtsunsicherheit bei der Wiederveröffentlichung (da die Rechtsinhaberschaft zunehmend schwieriger zu ermitteln ist) und machen sie u. U. sogar unmöglich. Sie führen zum Phänomen der verwaisten Werke, zu überhöhten Preisen und zur Unter- oder Nichtnutzung aufgrund der durch das Ausschließlichkeitsrecht künstlich gesteigerten Transaktionskosten (insb. Lizenzierungsaufwand und -kosten). Dies gilt besonders für die digitale Verwertung, bei der die Grenzkosten so niedrig sind, dass die Wahrscheinlichkeit einer Wiederverwertung durch Dritte und erneuter Nutzung nach Ablauf der Schutzrechte eigentlich sehr hoch wäre. Werden indes Ausschließlichkeitsrechte zu lang bemessen, ist aufgrund der hohen Transaktionskosten für Lizenzierungen die Wahrscheinlichkeit groß, dass solches Material, dessen Verwertung nur (noch) geringe Gewinnaussichten verspricht, nicht mehr verfügbar gemacht wird. Es kann dementsprechend nicht mehr genutzt werden, obwohl es in vielen Fällen kulturell durchaus noch von Interesse sein wird. Da wirtschaftliche und kulturelle Interessen in aller Regel unterschiedlich motiviert sind, sind Interessenkonflikte bei überlangen Ausschließlichkeitsrechten systematisch vorangelegt.

Insofern ist eine angemessenere Dauer der Ausschließlichkeitsrechte vorgesehen, nach deren Ablauf sie sich zum Schutz weitergehender (Alimentations-)Interessen des Urhebers in weniger prohibitive wirtschaftliche Beteiligungsansprüche umwandeln. Sie dienen der finanziellen Partizipation des Urhebers, stellen jedoch keine Verbotsrechte mehr dar. Wer nutzen will, kann das ohne vorherige Erlaubnis tun und nicht daran gehindert werden, muss aber die Beteiligungsvergütung an den Urheber zahlen. Somit ist die nutzungsbeschränkende Wirkung der Beteiligungsansprüche gering. Ein abgestuftes System von Ausschließlichkeitsrechten und wirtschaftlichen Beteiligungsansprüchen ermöglicht

einen angemessenen ausdifferenzierten Schutz des Urhebers und kommt gleichzeitig allen Beteiligten zugute.

## **5. Schutz ideeller Interessen – das Urheberpersönlichkeitsrecht**

Der Urheber hat Urheberpersönlichkeitsrechte, die insbesondere sein Interesse an Namensnennung und Entstellungsschutz sowie vor unbefugten Erstveröffentlichungen wahren. Die Urheberpersönlichkeitsrechte unterstehen anderen Bedingungen als die wirtschaftlichen Ausschließlichkeitsrechte, haben eine eigenständige Schutzdauer und können – wie u. U. auch die Beteiligungsansprüche – vererbt werden.

## **6. Dauer des Urheberrechts**

Bei der Dauer des Urheberrechts ist zwischen seinen verschiedenen Bestandteilen zu unterscheiden. Zu differenzieren ist zunächst zwischen den wirtschaftlichen Schutzrechten und den Urheberpersönlichkeitsrechten.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind vererblich, ihre Laufzeit bestimmt sich (wie im geltenden Urheberrecht) nach der Lebenszeit des Urhebers. Die Schutzdauer ist anhand einer Interessenabwägung pauschal festzulegen.

Für Ausschließlichkeitsrechte und Beteiligungsansprüche sind unterschiedliche Schutzfristen vorgesehen. Die Ausschließlichkeitsrechte dienen dem Urheber insbesondere dazu, die Erstveröffentlichung seines Werkes zu kontrollieren und sich in diesem Zuge die besten Konditionen auszuhandeln. Ihre Dauer sollte werkartunabhängig pauschal festgelegt und nach dem Prinzip bemessen werden, „so lange wie nötig, so kurz wie möglich“. Da der Zweck der Ausschließlichkeitsrechte v. a. auf die Erstveröffentlichung abzielt, sollte deren Schutzfrist auch erst ab Erstveröffentlichung berechnet werden.<sup>9</sup>

Nach einem bestimmten Zeitraum wandeln sich die Ausschließlichkeitsrechte von einem Verbotsrecht in einen wirtschaftlichen Beteiligungsanspruch um. So ist sichergestellt, dass der Urheber an der wirtschaftlichen Auswertung seines Werkes weiterhin partizipieren kann. Für angestellte Urheber können Ausnahmen vorgesehen werden. Auch die Beteiligungsansprüche sollten pauschal für alle Urheber und Werkarten gleich berechnet werden.

Da die urheberrechtlichen Verwertungsrechte (und insbesondere die Beteiligungsansprüche) auch Alimentationsinteressen dienen sollen, sollten sie vererbbar sein<sup>10</sup>. Um zunehmende Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte ihre Dauer nicht zu lang bemessen sein. Sie könnte beispielsweise auf 20 Jahre nach dem Tod des Urhebers begrenzt werden.

## **III. Rechte und Pflichten der Verwerter**

---

<sup>9</sup> Das bedeutet nicht, dass die Rechte erst mit Erstveröffentlichung entstehen, sondern dass die Dauer der Ausschließlichkeitsrechte erst ab diesem Zeitpunkt berechnet wird. Dadurch wird verhindert, dass die Ausschließlichkeitsrechte bereits abgelaufen sind, wenn sich ein Urheber erst längere Zeit nach der Schöpfung dazu entscheidet, ein Werk zu veröffentlichen.

<sup>10</sup> Auch wenn die Dauer der Ausschließlichkeitsrechte relativ kurz bemessen ist, müssen sie vererbbar sein. Immerhin ist denkbar, dass der Urheber kurze Zeit nach der Werkerschaffung stirbt.



Der Verwerter nimmt auch in der digitalen Welt eine herausragende Rolle ein. Er investiert in die Produktion und Distribution kreativer Leistungen und macht sie in vielen Fällen erst nutzbar (wie z. B. bei Filmproduktionen). Ausgehend von der Grundidee eines Investitionsschutzes für eigene Leistungen, wird ihm ein eigenes ausschließliches Recht an seiner konkreten Ausgestaltung, Konfektion oder Produktion eingeräumt. Als Ausschließlichkeitsrecht soll es die Amortisierung von Investitionen sichern und ökonomische Anreize schaffen, solche zu tätigen. Das Verwerterrecht entsteht originär beim Verwerter und ist damit kein vom Kreativen abgeleitetes Recht. Es kann ganz oder in Teilen auf Dritte übertragen werden. Die für die Nutzung des Werkes notwendige Verwertungsbefugnis wird ihm vom Urheber durch Exklusivitätsversprechen oder einfache Werknutzungsbewilligungen eingeräumt (Einzelheiten, s. o. II.2).

### **1. Schutzgegenstand des Verwerterrechts**

Geschützt wird die individuelle Leistung des Verwerter, also die konkrete Produktion oder Konfektion des jeweiligen Werkes. Schutzgegenstand ist damit die konkrete Ausgestaltung eines kreativen Produkts (wie z. B. eine Musikaufnahme oder ein Film).

### **2. Entstehung des Verwerterrechts**

Um ungerechtfertigte Benachteiligungen kleiner Verwerter zu vermeiden, sollte das Verwerterrecht automatisch und ohne Registrierung entstehen, wenn die Leistung erbracht, also das jeweilige Produkt erzeugt wird. Das Recht entsteht, entsprechend der geltenden Regeln, bei demjenigen, der die wesentlichen Investitionen geleistet hat und damit das finanzielle Risiko trägt. Die Veröffentlichung des Produkts ist nur zulässig, wenn der Schöpfer dem Verwerter zuvor die entsprechende Werknutzungsbewilligung eingeräumt hat.

### **3. Schutzgegenstand und -umfang des Verwerterrechts**

Dem Verwerter steht ein ausschließliches Recht an seinem Produkt zu, also seiner eigenen, konkreten Ausgestaltung, Konfektionierung, Produktion. Dieses Recht kann der Verwerter übertragen und beschränkt oder unbeschränkt bzw. exklusiv oder nicht exklusiv auf Dritte übertragen oder Lizenzen hieran erteilen (sofern der Urheber einer Verwertung seines Werkes durch Dritte in der Werknutzungsbewilligung zugestimmt hat). Damit entspricht das Konzept des Verwerterrechts dem der Leistungsschutzrechte. Gegen eine nicht autorisierte Übernahme seiner Leistung kann sich der Verwerter aus eigenem Recht mit einem Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzanspruch wehren. Im Falle von Verstößen durch einen Wettbewerber gegen ein eingetragenes Exklusivitätsversprechen des Urhebers stehen ihm wettbewerbsrechtliche Ansprüche zur Seite.

### **4. Schutzfristen des Verwertungsrechts**

Das Verwerterrecht dient v. a. dem Investitionsschutz. Seine Dauer ist daher aufgrund ökonomischer Erkenntnisse zu berechnen. Angesichts des Umstands, dass es sich um ein weitreichendes Ausschließlichkeitsrecht auf das Produkt des Verwerter handelt, das empfindlich in den Wettbewerb eingreift, gilt auch hier der Grundsatz: „So lange wie nötig, zu kurz wie möglich“.

In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Schutzdauer sind zwei Modelle denkbar, die jeweils Vor- und Nachteile aufweisen. Zum einen ist denkbar, produktspezifische

Schutzfristen zu definieren, um den unterschiedlichen Diffusionskurven auf den Märkten Rechnung zu tragen<sup>11</sup>. Dem Vorteil marktbezogener Differenzierung stehen jedoch gravierende Nachteile in Bezug auf die Rechtssicherheit gegenüber. Die Konvergenz von Werkarten und neuartigen (multimedialen) Produkten, wie z. B. Computerspielen, würde in diesem Modell erhebliche Probleme aufwerfen. Auch müssten die Schutzfristen bei einer marktbezogenen Differenzierung im Zweifel laufend verändert werden, um den sich ändernden Marktbedingungen Rechnung tragen zu können.

Angesichts dieser Nachteile scheint letztlich das Modell einheitlicher, also vom Produkt und Markt unabhängiger Schutzfristen, vorzugswürdig. Um die Einheitsschutzfrist zu berechnen, wäre – wie etwa im Patentrecht – eine pauschale Beurteilung über die durchschnittliche Amortisationsdauer zu treffen, an der sich die Regelung zu orientieren hätte. Mit anderen Worten müsste sie sich danach bemessen, in welchem Zeitraum sich Investitionen in kreative Produkte durchschnittlich amortisieren.

Um im Einzelfall unangemessen kurzen Schutzfristen entgegenzuwirken, sollte zudem eine Möglichkeit geschaffen werden, sie durch Eintragung in ein entsprechendes Register zu verlängern. Hierfür wäre eine jährliche Gebühr (die einer Progression unterliegt) zu bezahlen. Die Verlängerungsmöglichkeit sollte ihrerseits zeitlich begrenzt sein (z. B. bis maximal 20 Jahre nach der Veröffentlichung), um negative Effekte überlanger Ausschließlichkeitsrechte zu vermeiden und die Gemeinwohlinteressen mit den Investitionsschutzinteressen des Verwerter in Einklang zu bringen. Die Registrierungsgebühren könnten kulturellen Zwecken zugeführt werden.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Nutzer**

Die Pflichten der Nutzer ergeben sich aus Schutzrechten der Urheber und Verwerter. Soweit ein Exklusivrecht besteht, darf das Werk nicht ohne Erlaubnis genutzt werden. Gewährt das Gesetz dem Nutzer jedoch ein Recht, das Werk bzw. das Produkt zu verwenden, ist das Exklusivrecht im Umfang dieses Nutzungsrechts ausgeschlossen und muss nicht beachtet werden.

##### **1. Nutzerbefugnisse als durchsetzbare subjektive Rechte**

Anders als nach der derzeitigen Schrankendogmatik werden den Nutzern in dem vorliegenden Gedankenexperiment eigene Rechte eingeräumt. Der Interessenausgleich zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern erfolgt innerhalb dieser Nutzerrechte. Sie stellen keine Einschränkungen von im Grundsatz unbeschränkten Ausschließlichkeitsrechten dar. Vielmehr stehen sich Nutzer- und Schutzrechte gleichrangig gegenüber. Die durch Nutzerrechte eröffneten Freiheiten sind demgemäß von vornherein nicht Bestandteil der Schutzrechte. Daher können sie z. B. nicht durch Verträge ausgeschlossen werden<sup>12</sup>. Als subjektive Rechte könnten sie sogar eingeklagt werden, z. B. wenn Filmzitate nicht möglich sind, weil der Verwerter seine Werkexemplare kopiergeschützt vertreibt. Durch diese

---

<sup>11</sup> Dieser Ansatz wurde in den ursprünglichen Leitlinien präferiert, siehe Abschlussbericht, S. 117 ([http://dl.collaboratory.de/reports/Ini3\\_Urheberrecht.pdf](http://dl.collaboratory.de/reports/Ini3_Urheberrecht.pdf)).

<sup>12</sup> Ein Ausschluss von Nutzerrechten würde in diesem Modell darauf hinauslaufen, dass durch Verträge Schutzrechte geschaffen oder bestehende Schutzrechte auf Bereiche ausgedehnt werden, die vom Recht nicht vorgesehen sind. Eine derartige „rechtsprägende“ Vertragsgestaltung wäre – u. U. ausdrücklich per Gesetz – für unzulässig zu erklären.

Maßnahmen würde das Gemeinwohlinteresse an, zumeist verfassungsrechtlich geschützten, Nutzungsfreiheiten anerkannt und mit starken Rechtspositionen untermauert.

## 2. Verhältnis von Nutzer-, Urheberschutz- und Verwerterrechten

Durch die Schaffung einer eigenständigen gesetzlichen „Sphäre“ für Nutzerrechte wird eine klare Systematik geschaffen. Zudem werden so Ungereimtheiten vermieden, indem gewährleistet wird, dass die Nutzerrechte gleichermaßen den Urheber- wie den Verwerterrechten gegenüberstehen. Hat der Nutzer ein Recht zu zitieren, kann er zu diesem Zweck sowohl in das Recht des Urhebers als auch in das des Verwerter eingreifen.

## 3. Ausgestaltung der Nutzerrechte

Wie bereits in den ursprünglichen Leitlinien beschrieben<sup>13</sup>, sollen die Nutzerrechte durch eine Regelungstechnik umgesetzt werden, die Ansätze des kontinentaleuropäischen Urheberrechts mit denen des US-Copyrights kombiniert. Konkret heißt das, einen Regelkatalog vertypter Nutzungsrechte (wie die Schrankenbestimmungen im Urheberrecht) zu schaffen, in dem Nutzungsfreiheiten konkret bezeichnet werden, wie z. B. das Zitatrecht oder die Privatkopie. Dieser Katalog ist jedoch, anders als im geltenden System, nicht abschließend. Er wird durch eine Generalklausel für Konstellationen ergänzt, die nicht unter den Regelkatalog fallen.

Diese Regelungstechnik gewährleistet einerseits Rechtssicherheit und andererseits die erforderliche Flexibilität mit Blick auf die Dynamik bei der Weiterentwicklung des Interessenausgleichs. Sofern es interessengerecht erscheint, sind Pauschalvergütungsansprüche für die Inanspruchnahme der Nutzerrechte vorzusehen.

Unter die Generalklausel fallen nur Nutzungshandlungen, die einen Verhältnismäßigkeitstest bestehen. Dieser könnte sich an dem 4-Stufen-Test in Art. 107 US Copyright Act orientieren<sup>14</sup>. Um die durch die Generalklausel eröffneten, im Gesetz nicht ausdrücklich genannten, Nutzungsfreiheiten zusätzlich zu konkretisieren und damit die Rechtssicherheit zu erhöhen, können ergänzende regulative Mittel geschaffen werden. Denkbar wäre, eine Regulierungsinstanz zu schaffen, die Nutzungsfreiheiten und ihre Voraussetzungen (z. B. Vergütungspflichten) verbindlich festlegt bzw. bestehende Nutzungsfreiheiten auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft. Alternativ oder auch kumulativ könnte ein Verbandsklagerecht für zertifizierte Nutzervereinigungen geschaffen werden. Legitimierte Verbände könnten bei spezialisierten Fachgerichten eine allgemein verbindliche Entscheidung beantragen, dass und unter welchen Umständen eine Nutzungshandlung unter die Generalklausel und damit unter das Nutzerrecht fällt. Bei einer Kombination dieser Regelungselemente würden Gerichte, Regulierungsinstanz und Gesetzgeber in die Fortentwicklung des urheberrechtlichen Interessenausgleichs einbezogen. Durch diese Einbeziehung aller Gewalten in die Rechtsfortbildung können die Weiterentwicklung der Regelungen erheblich beschleunigt und langwierige Reformstaus vermieden werden.

---

<sup>13</sup> Siehe im Abschlussbericht, S. 112 ff. ([http://dl.collaboratory.de/reports/Ini3\\_Urheberrecht.pdf](http://dl.collaboratory.de/reports/Ini3_Urheberrecht.pdf)).

<sup>14</sup> Laut Art. 107 Copyright Act sind bei der Wertung, ob eine Nutzungshandlung einen fair use darstellt, vorrangig vier Faktoren zu berücksichtigen: (1) The purpose and character of the use, including whether such use is of a commercial nature or is for nonprofit educational purposes; (2) The nature of the copyrighted work; (3) The amount and substantiality of the portion used in relation to the copyrighted work as a whole; and (4) The effect of the use upon the potential market for or value of the copyrighted work.

## V. Rechte und Pflichten von Informationsvermittlern

### 1. Die Stellung der Vermittler im urheberrechtlichen Interessensausgleich

„Vermittler“ sind solche, die an der Speicherung, Verfügbarmachung und Auffindbarkeit von kreativen Leistungen im weitesten Sinne teilhaben, ohne selbst Verwerter, Nutzer oder Urheber zu sein.<sup>15</sup> Gemeint sind Plattformbetreiber, Web-Hosting- oder Web-Sharing-Dienste, Suchmaschinenanbieter, Elektronische Programmführer oder vergleichbare Dienste. Auch Telekommunikationsanbieter sind in diesem weiteren Sinne „Vermittler“.

Im geltenden Urheberrechtssystem kommen „Vermittler“ als Kategorie nicht vor. Da sie – nach der Rechtsprechung und den Gesetzen – weder Rechteinhaber sind noch urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen vornehmen, werden ihre Rechte und Pflichten außerhalb des Urheberrechts geregelt. Konkret finden sie sich im Telekommunikationsrecht bzw. vor allem in den Regelungen über die Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern des Telemediengesetzes (TMG, §§ 7-10). Diese basieren wiederum auf der E-Commerce-Richtlinie der Europäischen Union (RL 2000/31/EG). Besondere Regelungen gelten überdies im Rundfunkrecht wie in §§ 52 ff. RStV.

In einem Regelungssystem für kreative Güter sind Vermittler systemrelevant. Das bedeutet nicht, dass Vermittlern in einem solchen System eigene (Schutz-)Rechte zugewiesen werden müssen oder sollen. Vielmehr geht es darum, ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Gesamtausgleichs aller involvierten Interessen mit denen der anderen Akteure auszubalancieren.

So sehr sich unter dem Etikett „Vermittler“ ganz unterschiedliche Phänomene und Fallkonstellationen verbergen, so wird man doch verallgemeinernd sagen können: Vermittler können auf die Verwertung und Nutzung von kreativen Gütern einen wichtigen Einfluss ausüben. Deutlich wird dies etwa bei Suchmaschinen oder Plattformen. Die Tätigkeiten der Vermittler können sich für Urheber, Verwerter und Nutzer *positiv auswirken*, beispielsweise wenn unbekannte Werke zu geringen Informationskosten einer größeren Zielgruppe zugeführt werden. Die Tätigkeit von Vermittlern kann sich aber auch *schädlich auswirken*, etwa wenn kostenpflichtigen Angeboten der Rechteinhaber durch kostenlose Dienste (wie User-Generated-Content-Plattformen) Konkurrenz entsteht oder ein zentraler Vermittler den Zugang zu kreativen Gütern diskriminiert.

Das geltende Recht tut sich schwer damit, die Rolle der Vermittler zu definieren, weil es die wirtschaftlichen Prinzipien einer Vermittlerrolle mit den geltenden Mechanismen nicht differenziert erfassen kann. Unter dem Urheberrechtsgesetz ist eine Handlung entweder keine relevante Nutzungshandlung und damit weder zustimmungs- noch vergütungspflichtig. Oder aber es handelt sich um eine Nutzungshandlung, der gegenüber das Urheberrecht in vollem Umfang geltend gemacht werden kann. Wirtschaftlich gesehen liegen Vermittler oftmals dazwischen. Zwar „nutzt“ der Vermittler die vermittelten Werke im juristisch-urheberrechtlichen Sinn nicht. Dennoch profitiert er von deren Verfügbarmachung

---

<sup>15</sup> Vermittler ist daher nicht, wer Werke oder kreative Produkte im Sinne des Regelungssystems zustimmungspflichtig *nutzt*. Der Anwendungsbereich der Vermittler-Regelungen wird dabei nutzungs- und nicht nutzerbezogen zu definieren sein. Da im Internet Content- und Infrastrukturdienste zunehmend konvergieren, ist es in vielen Fällen wahrscheinlich, dass ein Anbieter sowohl Nutzer- als auch Vermittler als auch u. U. Verwerter ist. Die jeweiligen Regelungen beziehen sich – wie es auch im geltenden System der Fall ist – auf die konkrete Handlung.

durch Dritte (seinen Nutzern) natürlich in erheblichem Maße, da seine Dienste ohne sie nicht attraktiv wären. Auf der anderen Seite beruht der kommerzielle Erfolg von Vermittlern zumeist vor allem auf deren Eigenleistungen. Sie erbringen eine – für die Rechteinhaber – kostenlose Dienstleistung, die für diese auch vorteilhaft sein kann, z. B. aufgrund der Werbewirkung oder Erhöhung des Verbreitungsgrades. Die Nutzer profitieren von den Mehrwerten, die Vermittlerdienste mit sich bringen. Kurzum: Vermittler sind in Bezug auf kreative Inhalte gleichzeitig Nutznießer und Nutzbringer. Beide Rollen gilt es in einem Regelungssystem für kreative Inhalte angemessen zu erfassen.

## 2. Der Vermittler im Regelungssystem für kreative Güter

Überblicksartig kommen drei Regelungsbereiche für „Vermittler“ in einem Regelungssystem für kreative Güter in Betracht:

- eine möglichst trennscharfe Definition des Begriffs des „Vermittlers“,
- die Rechtsfolgen einer Einstufung als „Vermittler“, insbesondere die Frage einer Beteiligungsvergütung der Rechteinhaber am kommerziellen Erfolg der Vermittler,
- die Verantwortlichkeit der Vermittler für Handlungen ihrer Nutzer.

## 3. Typen von Vermittlern

Das Potenzial von Interessenkonflikten zwischen Vermittlern, Urhebern und Verwertern hängt entscheidend von der Art der Vermittlungshandlung ab. Aus dieser Perspektive kann man verschiedene Typen von Vermittlern unterscheiden. Nicht alle sind für das Regelungssystem für kreative Güter relevant. Hier sind nur solche Konflikte zu lösen, die sich auf die Interessen Dritter nachteilig auswirken. Soweit sich die Angebote von Vermittlern positiv auswirken oder neutral zu beurteilen sind, bedarf es an dieser Stelle keiner gesetzlichen Regelungen.

Allein der Umstand, dass ein Vermittler an der Nutzung kreativer Güter in irgendeiner Weise kausalen Anteil hat, deutet für sich genommen noch nicht auf einen Interessenkonflikt hin. Um relevante Interessenkonflikte von irrelevanten Kausalketten zu unterscheiden, sind Kriterien notwendig, die eine abstrakt-generelle Wertung möglicher Interessenkonflikte und damit eine Zuordnung zu bestimmten Typen von Vermittlern erlauben, an die wiederum unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden können.

Für einen sachgerechten Interessenausgleich erscheint es zweckmäßig, zwischen solchen Vermittlern zu unterscheiden, deren Angebot mit Leistungen von Verwertern tendenziell<sup>16</sup> konkurriert oder sie sogar substituieren kann („Vermittler mit Konkurrenzangebot“), und solchen, deren Angebot die Leistungen von Verwertern ergänzen oder erst ermöglichen („Vermittler mit Komplementärangebot“).

---

<sup>16</sup> „Tendenziell“ deshalb, weil im Zweifel jedes Angebot in Sonderfällen auch den gegenteiligen Effekt haben kann. So kann eine Video-Plattform wegen der hiervon ausgehenden Werbewirkung und Publizitätssteigerung für einen Rechteinhaber Vorteile haben, während sie andere wegen ihrer Konkurrenzwirkung schädigt. Wie immer bei auf eine Vielzahl unterschiedlicher Konstellationen ausgerichteten allgemeinen Wertungen ist es nur möglich, den Regelfall zu ermitteln und die Regulierung hierauf auszurichten. Ungerechtfertigte Sonderfälle können u. U. durch Ausnahmeregelungen erfasst werden.

Komplementärangebote ergänzen oder ermöglichen die Leistungen von Verwertern, fördern die Nutzung und Rezeption von Werken und sind damit generell neutral oder sogar förderlich für Rechteinhaber. In übergreifender Perspektive einer Informationsgesellschaft erfüllen sie die wichtige Funktion der Senkung von Informationskosten.

Konkurrenzangebote hingegen bergen ein Gefährdungspotenzial für Interessen von Verwertern oder Urhebern, wie etwa den Erfolg eigener Angebote und Vertriebswege. Konkurrenzangebote profitieren – anders als Komplementärangebote – unmittelbar von der Nutzung geschützten Materials. Zwar nutzen sie kreative Leistungen nicht selbst (dann wären sie selbst Nutzer oder Verwerter). Sie generieren ihre Wertschöpfung jedoch z. B. daraus, dass sie ihren Usern solche Nutzungsmöglichkeiten vorbei an den von den Urhebern und Verwertern definierten Marktkanälen eröffnen. Das kann in einem Ausmaß geschehen, dass Angebote der Rechteinhaber substituiert werden. Es erscheint daher generell geboten, Vermittler mit Konkurrenzangeboten in den Interessenausgleich einzubeziehen, der durch das Regelungssystem für kreative Güter herbeigeführt werden soll.

Ein wichtiges Indiz für die Einteilung in Konkurrenz- und Komplementärangebote ist die „Nähe zum Inhalt“. „Nah am Inhalt“ sind solche Dienste, die es ihren Nutzern direkt ermöglichen, geschütztes Material online zu stellen, es zu speichern und zu verteilen. Dienste, die nur die generellen Voraussetzungen dafür schaffen, dass jemand – unter Zuhilfenahme weiterer Dienste und Tools – geschütztes Material ins Internet stellen kann, sind dagegen „fern vom Inhalt“. Gleiches gilt für Dienste, die die im Internet ohnehin vorhandenen Inhalte systematisieren oder leichter auffindbar machen.

Beispielsweise sind Internet-Zugangsanbieter zwar in gewisser Hinsicht Vermittler im Sinne der o. g. Definition, da ihre Tätigkeit *sine qua non* für jegliche Internet-Kommunikation ist. Sie schaffen jedoch nur die allgemeinen Voraussetzungen dafür, dass die Verfügbarmachung und Nutzung von Werken und kreativen Produkten im Internet möglich ist. Sie sind damit fern vom Inhalt. Auch wirkt sich das Anbieten von Internet-Zugängen auf die Interessen von Urhebern und Verwertern nicht negativ aus (sondern allenfalls die Existenz des Internets an sich). Die Angebote der Rechteinhaber werden hierdurch nicht substituiert oder behindert, sondern es wird hierdurch erst ermöglicht, dass sie genutzt werden. Dass im gleichen Zuge – naturgemäß – auch rechtswidrige Nutzungshandlungen ermöglicht werden, ändert an dieser grundsätzlichen Bewertung nichts.

Gleiches gilt für andere Infrastruktur- und Servicedienstleister oder Suchmaschinen. Weder konkurrieren sie mit den Angeboten von Verwertern und Urhebern noch ersetzen sie sie. Sie erleichtern lediglich ihre Auffindbarkeit. Sie sind daher keine Konkurrenz-, sondern Komplementärangebote im Sinne der vorliegenden Typologisierung. Auch Informationsaggregatoren fallen in diese Kategorie, soweit sie die Content-Angebote, auf die sie verweisen, nicht ersetzen oder mit ihnen konkurrieren.

Gegenbeispiele für Dienste, die „näher am Inhalt“ sind, sind etwa Filehoster, Video- oder Bilderplattformen. Solche Dienste können in einer Weise betrieben werden, die mit den eigenen Angeboten von Urhebern und Rechteinhabern konkurrieren und sie gar ersetzen. Ob es hierzu kommt, hängt wiederum von weiteren Faktoren ab, die hier nicht im Einzelnen untersucht werden können, z. B. ob ganze Werke oder – wie bei Bildern – Werke in voller Größe eingestellt werden können, ob eine Wahrnehmbarkeit durch jedermann oder nur

bestimmte, eingeschränkte Nutzergruppen ermöglicht wird, ob nur eigene oder auch fremde Inhalte eingestellt werden können usw.

#### 4. Legitime und illegitime Vermittlung und deren Folgen

Der vorgeschlagenen Unterscheidung folgend kann das Regelungssystem für kreative Güter angemessene Rechtsfolgen definieren. Während Vermittler von Komplementärangeboten im Prinzip nicht oder kaum regelungsbedürftig erscheinen, lässt sich für Vermittler von Konkurrenzangeboten an ein abgestuftes System von Rechtsfolgen denken.

Bestimmte Formen von Konkurrenzangeboten mögen schlichtweg nicht akzeptabel sein, etwa weil die „Vermittlungsleistung“ marginal ist und die Werke tatsächlich nur als „Trittbrettfahrer“ unter Umgehung von Ausschließlichkeitsrechten vermarktet werden sollen. Hier sollten Verbots- und Abwehrrechte (wie Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche) in vollem Umfang zur Geltung kommen.

Bei den meisten Vermittlern ergibt sich der Konkurrenzeffekt jedoch aus der Attraktivität des Vermittlerangebots und dessen Mehrwert für den Nutzer. Solche Dienste sind legitim. An ihnen besteht – neben dem eigenen Interesse des Anbieters – ein gesellschaftliches Interesse, sie fallen daher unter den Schutz von Markt- und Rechtsordnung. Es bedarf hier einer Abwägung der Interessen von Vermittlern und Allgemeinheit mit denen der Rechteinhaber, deren Distributionskanäle durch solche Angebote beeinträchtigt werden können.

Ein mögliches Ergebnis einer solchen Abwägung könnte lauten, dass Anbietern legitimer Konkurrenzangebote – im Gegensatz zu Komplementärangeboten – stellvertretend für ihre Nutzer Vergütungspflichten, z. B. in Form von Umsatzbeteiligungen, auferlegt werden. Hierfür spricht, dass sie mit Angeboten der Rechteinhaber konkurrieren oder sie sogar ersetzen können, ohne dafür in Inhalte oder Lizenzen für Inhalte investieren zu müssen. Ihr Geschäftsmodell basiert auf der Nutzung geschützter Inhalte durch ihre Kunden. Erfahrungsgemäß nutzen die Kunden nicht ausschließlich eigene Werke, sondern auch solche von Dritten.

Nicht genehmigte Nutzungen von Werken Dritter über Vermittlerangebote werden derzeit meist nicht wirtschaftlich kompensiert. Dies erscheint in einem Regelungssystem für kreative Güter nicht hinnehmbar. Die individuelle Wahrnehmung von Rechten gegenüber Privatpersonen ist erfahrungsgemäß nicht praktikabel. Beteiligungsvergütungen von Vermittlern haben den Vorteil, dass Vergütungen an zentraler Stelle erhoben und an die Rechteinhaber weitergeleitet werden können. Dezentrale Zahlungspflichten der einzelnen Nutzer würden so vermieden, Massenabmahnverfahren obsolet<sup>17</sup>. Da die Vermittler nur als

---

<sup>17</sup> Die hier angedachte Stellvertretervergütung führt nicht zwingend dazu, dass die Nutzerhandlungen im Gegenzug legalisiert werden müssten. Beide Fragen können im Prinzip getrennt beurteilt werden. Stellt sich jedoch heraus, dass die Vergütungszahlungen im Regelfall an die Nutzer weitergegeben, sie aber weiterhin abgemahnt und verklagt würden, wäre eine Legalisierung im Zweifel unumgänglich. Ansonsten müssten Nutzer bezahlen und sähen sich dennoch rechtlichen Sanktionen ausgesetzt.

Stellvertreter herangezogen würden, könnten sie sich nach eigenem Ermessen ihre Zahlungen von den Nutzern erstatten lassen oder auf andere Weise refinanzieren<sup>18</sup>.

Eine solche Lösung ähnelt dem System der Geräte- und Leermedienabgaben, in denen Hersteller, Händler und Importeure stellvertretend für die Endnutzer zur Zahlung herangezogen werden. Sie hat sich dort, zumindest im Grundsatz, bewährt. Sie gleicht zudem den in manchen Bereichen etablierten, freiwilligen Branchenlösungen (wie dem Content-ID-System bei YouTube<sup>19</sup>).

## **5. Verantwortlichkeit bei legitimen Vermittlerangeboten mit Konkurrenzpotenzial**

Die Einbeziehung von Vermittlern in die Vergütungsbeziehungen zwischen Rechteinhabern und Nutzern widerspricht potenziell ihren Interessen. Da ihr Erfolg auf eigenen Leistungen und selbst geschaffenen Mehrwerten basiert und sie selbst keine Nutzungshandlungen vornehmen, sondern lediglich davon profitieren, dass ihre Nutzer dies tun, müssen ihnen im Gegenzug Vorteile gewährt werden. Diese könnten darin liegen, ihre Verantwortlichkeit für Nutzerhandlungen zu begrenzen.

Naheliegender wäre insofern, die Verantwortlichkeit der Vermittler auf rein reaktive Handlungspflichten im Rahmen von Notice-and-take-down-Verfahren zu beschränken. Hierdurch würden im Zweifel die Aufwände, die Vermittler derzeit in Form von proaktiven Prüfungspflichten, Abmahnungen und Unterlassungsansprüchen zu bewältigen haben, auf ein verträgliches Maß gesenkt. In der Gesamtsicht hätte ein solches System von Beteiligungsvergütungen und Haftungserleichterungen Vorteile für alle Beteiligten: Statt die Nutzung von Vermittlerangeboten – wie z. B. Plattformen – zu verhindern, würden so Einnahmen für die Urheber und Verwerter generiert. Die Vermittler würden von weiterer Verantwortlichkeit verschont. Sie und die Nutzer würden von mehr Rechtssicherheit profitieren.

---

<sup>18</sup> Ob und in welcher Form hiervon Gebrauch gemacht würde, läge in der Entscheidung des Vermittlers. Diese würde im Zweifel vom Geschäftsmodell und den technischen Realisierungsmöglichkeiten abhängen.

<sup>19</sup> Der Erfolg des – für beide Seiten freiwilligen – Content-ID-Systems bei YouTube zeigt einerseits, dass es für einen Vermittler vorteilhafter sein kann, Zahlungen zu leisten und Einnahmen zu teilen, als sich rechtlichen Maßnahmen wie Abmahnungen oder Unterlassungsansprüchen auszusetzen. Er schützt damit zudem seine Nutzer und erhält so sein Geschäftsmodell. Andererseits zeugt die rege Teilnahme an dem Programm (wiederum freiwillig) von Seiten der Musiklabels und Produzenten davon, dass solche Systeme auch von vielen Rechteinhabern als vorteilhaft angesehen werden. Es wäre interessant zu untersuchen, ob sich aus diesem Beispiel generelle Erkenntnisse ableiten lassen. Wäre dies der Fall, würde dies für eine Vereinheitlichung und Klärung der Rechtslage durch eine allgemeine gesetzliche Regelung sprechen.